



Deutsche Steuer-Gewerkschaft · Walkerdamm 17 · 24103 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Lars Harms

per E-Mail

Walkerdamm 17
24103 Kiel

☎ (04 31) 67 23 93

Fax (04 31) 67 63 36

E-Mail:

dstg-schleswig-holstein@t-online.de

www.dstg-sh.de

01.02.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache 20/490 (neu) 2. Fassung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit.

Die DSTG fordert bereits seit längerem die Anhebung der Wegstreckenentschädigung, da diese seit 2005 nicht mehr angepasst wurde. Die Kosten für z.B. Treibstoff oder die Anschaffungskosten für Fahrzeuge sind im gleichen Zeitraum dagegen deutlich gestiegen.

Im JVEG beispielsweise sind bereits deutlich höhere Beträge für Kostenerstattungen geregelt. So werden Sachverständigen, Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JVEG 0,42€ pro Kilometer zzgl. Parkentgelte erstattet und Zeugen sowie Dritten 0,35€ pro Kilometer.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. *Was halten Sie von einer Zusammenführung der „großen“ und „kleinen“ Wegstreckenentschädigung auf beispielsweise 30 Cent, sodass die Prüfung eines erheblichen dienstlichen Interesses entfallen kann?*

Die DSTG hält die Zusammenführung für sinnvoll, weil dadurch der Aufwand bei der Überprüfung der Reisekostenabrechnungen verringert würde. Die Zusammenführung sollte sodann auf einen angehobenen Betrag erfolgen. Warum z.B. für eine Fahrt zur Fortbildung 0,20€ und bei einer Fahrt im Rahmen einer Außenprüfung 0,30€ erstattet werden, ist den Kolleg*innen gegenüber bisweilen schwer zu begründen, denn beide Fahrten stehen u.E. in einem erheblichen dienstlichen Interesse. Die Außenprüfung dient der unmittelbaren Erledigung einer übertragenen dienstlichen Aufgabe. Die Teilnahme an einer Fortbildung dient dazu sich neue Fähigkeiten oder neue rechtliche Kenntnisse anzueignen, um

übertragene Aufgaben bewältigen zu können. Somit stehen auch Fahrten zu Fortbildungen in einem erheblichen dienstlichen Interesse.

2. *Was halten Sie von einer Regelung, nach der für die Erledigung von Dienstgeschäften vorrangig regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes genutzt werden sollen, soweit dadurch die zeitgerechte Durchführung von Dienstgeschäften nicht beeinträchtigt wird?*

Unter dem Aspekt des Umweltschutzes ist der Ansatz durchaus nachvollziehbar. Der ÖPNV im ländlichen Raum lässt eine praktische Umsetzung aber kaum zu, anders als in städtischen Gebieten. Es sollte zudem bedacht werden, dass die Kolleg*innen bei Dienstreisen häufig sensible Daten und Unterlagen mit sich führen. Die Gefahr einer Verletzung des Steuergeheimnisses ist nicht zu unterschätzen.

Die „zeitgerechte Durchführung“ müsste in jedem Fall präzisiert werden. Ein Ermessen der Dienststellen und eine damit mögliche einhergehende Ungleichbehandlung der Kolleg*innen würde zu Unmut führen. Der erforderliche Personalaufwand zur Kontrolle der Einhaltung der Regelung sollte bei den Überlegungen ebenfalls eine Rolle spielen. Wie diese nötigen Prüfschritte in die künftige Reisekostenabrechnung im Self Service über KoPers eingebaut werden könnten, müsste ebenfalls geklärt werden.

Zudem muss die sachgerechte Durchführung der Dienstgeschäfte einbezogen werden. Man stelle sich z.B. eine Steuerfahndungsprüfung/Durchsuchungsmaßnahme vor und würde den Fahndungsprüfer*innen zumuten wollen, die gesicherten Beweismittel mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzutransportieren. Selbst wenn die nächste Bushaltestelle unmittelbar vor der Tür des Durchsuchungsortes läge, wäre dies keine Option! Gleiches gilt für den Einsatz der IT-Fahndung, die umfangreiches technisches Equipment mit an den Einsatzort befördert. Eine Nutzung des ÖPNV ist in solchen Fällen weder sinnvoll noch zumutbar, weder aus zeitlicher noch aus sachlicher Sicht.

3. *Wie stehen Sie zu der Einführung einer Wegstreckenentschädigung auch für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder E-Bikes?*

Die DSTG befürwortet die Einführung einer Wegstreckenentschädigung für die Nutzung von Fahrrädern oder E-Bikes. Die Akzeptanz das Fahrrad / E-Bike für kurze Dienstreisen zu nutzen, würde dadurch deutlich steigen.

4. *Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, in Zukunft die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf 30 Cent, für Elektrofahrzeuge auf 40 Cent pro Kilometer festzulegen?*

Viele Kolleg*innen können sich ein Elektrofahrzeug nicht leisten bzw. haben nicht die Möglichkeit es zu Hause zu laden. Zudem ist die Ladeinfrastruktur an den Dienststellen deutlich ausbaufähig. Die unterschiedliche Wegstreckenentschädigung würde somit zu einer Ungleichbehandlung unter den Kolleg*innen führen.

Anreize zum Umstieg auf alternative Fortbewegungsmittel sollten an anderer Stelle gesetzt werden! Die Wegstreckenentschädigung dient dazu, den Aufwand der Kolleg*innen zu ersetzen. Sie sollte sich an den realen Kosten orientieren und nicht als politisches Mittel für die Energiewende missbraucht werden!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Jasper', with a long horizontal stroke extending to the right.

Michael Jasper
Landesvorsitzender